

Leitlinie über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Technischen Hochschule Deggendorf

vom 07.08.2024

Aufgrund von Art. 55 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Ausführungsverordnung zum BayHIG (AVBayHIG) erlässt die Technische Hochschule Deggendorf im Einvernehmen mit dem Senat in Ergänzung zu §§ 1 bis 10 AVBayHIG folgende Leitlinie über die Lehrverpflichtung ihres wissenschaftlichen und künstlerischen Personals.

§ 1 Geltungsbereich

Lehrpersonen im Sinn dieser Leitlinie sind alle an der Technischen Hochschule Deggendorf wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen, die im Dienst des Freistaates Bayern stehen und im Rahmen ihres Dienst- oder Anstellungsverhältnisses zur Lehre verpflichtet sind oder zur Lehre verpflichtet werden können.

§ 2 Deputats-Budget

(1) Die Technische Hochschule Deggendorf erhält vom Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) eine Zahl von Lehrveranstaltungsstunden zugewiesen, die sie zur Ermäßigung der Lehrverpflichtung ihres Lehrpersonals verwenden kann, ohne dass die Ermäßigung anderweitig ausgeglichen werden muss (Deputats-Budget).

(2) ¹Das Deputats-Budget errechnet sich aus

1. zwölf Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal (ohne die kapazitätsneutralen Professuren) und
2. den der Regellehrverpflichtung entsprechenden Zahl von Lehrveranstaltungsstunden von Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung oder als kapazitätsneutral zugewiesen sind.

²Die Festsetzung des Deputats-Budgets erfolgt auf Antrag der Hochschule durch das StMWK. ³Das Deputats-Budget nach Ziffer 1 ist auf maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben verwendbar; ansonsten ist es frei verwendbar. ⁴Das Deputats-Budget nach Ziffer 2 ist nach der Zuweisung der kapazitätsneutralen Stellen zweckbestimmt verwendbar, z.B. zur Durchführung von Aufgaben der Forschung und Entwicklung nach Art. 3 Abs. 2 S. 2 BayHIG.

§ 3 Lehrverpflichtung

(1) ¹Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird im Rahmen des Dienstrechts festgesetzt. ²Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden ausgedrückt. ³Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit pro Woche der Vorlesungszeit des Semesters. ⁴Eine Lehrveranstaltungsstunde bildet dabei den Aufwand ab, den eine ordnungsgemäß vor- und nachbereitete 45-minütige Präsenzvorlesung regelmäßig erfordert. ⁵Eine Lehrveranstaltungsstunde entspricht bei Professuren drei Arbeitsstunden.

(2) ¹Die Lehrpersonen haben folgende Regellehrverpflichtung:

1. Professorinnen und Professoren	18 Lehrveranstaltungsstunden
2. Nachwuchsprofessorinnen und -professoren	6 bis 9 Lehrveranstaltungsstunden
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der vierten Qualifikationsebene	19 Lehrveranstaltungsstunden
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben der dritten Qualifikationsebene	23 Lehrveranstaltungsstunden

²Die Lehrverpflichtung der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt die Hochschule über die jeweiligen Arbeitsverträge. ³Nehmen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer auf Grund vertraglicher Vereinbarung die Dienstaufgaben einer der in Satz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrpersonen wahr, haben sie die für diese Lehrperson jeweils festgelegte Lehrverpflichtung zu erfüllen.

(3) ¹Die Festsetzung der Lehrverpflichtung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten innerhalb des durch die Vorschriften dieser Leitlinien nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AVBayHIG gesetzten Rahmens nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, können für die Dauer eines Semesters Abweichungen von der Regellehrverpflichtung festgesetzt werden, die von der Lehrperson selbst ausgeglichen werden. ³Dabei sind bezüglich der Übertragbarkeit Unterschreitungen höchstens bis zur Hälfte und Überschreitungen höchstens bis zum Doppelten der Regellehrverpflichtung zulässig. ⁴Der Ausgleich der Unterschreitungen hat innerhalb der folgenden drei Studienjahre zu erfolgen. ⁵Der Abbau von Lehrstunden ist in einer Höhe

von maximal 50 Prozent der tatsächlichen Lehrverpflichtung pro Semester möglich. ⁶Der Ausgleich von Über- und Unterschreitungen erfolgt in Abstimmung zwischen der Dekanin oder dem Dekan und der Lehrperson. ⁷Grundsätzlich sollte mindestens ein Drittel der tatsächlichen Lehrverpflichtung als geplantes Lehrangebot gemäß Studienplan ohne Entlastungsstunden erbracht werden. ⁸Für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten ebenso wie für Dekaninnen und Dekane können Ausnahmen von Satz 7 vereinbart werden. ⁹Überschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, verfallen; Unterschreitungen, die bis zum Ende des Dienstverhältnisses nicht ausgeglichen werden, führen zu Gehaltsrückforderungen.

- (4) Die Lehre soll vorrangig und überwiegend durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angeboten und von diesen persönlich erbracht werden.
- (5) Bei der Festsetzung der individuellen Lehrverpflichtung, der Gewichtung und Anerkennung von Lehrformaten und der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf das Lehrdeputat ist auf einen effizienten Umgang mit dem Personal und insbesondere darauf zu achten, dass bedarfsgerechte Kapazitäten bereitgestellt werden.
- (6) Ermäßigungen der Lehrverpflichtung werden nur mit Wirkung für die Zukunft gewährt und sind zu befristen.
- (7) ¹In der Vorlesungszeit haben Professorinnen und Professoren ihr Lehrangebot bei einer individuellen Lehrverpflichtung von mindestens 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens vier Tagen in der Woche, bei einer individuellen Lehrverpflichtung unter 16 Lehrveranstaltungsstunden in der Regel an mindestens drei Tagen in der Woche zu erbringen. ²Die zur Verfügung stehenden Vorlesungstage sollen ausgeschöpft werden. ³Die Betreuung der Studierenden, die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben und der kollegiale Austausch erfordern eine regelmäßige Präsenz an den Standorten der THD; dies ist bei der Genehmigung von digitalen Lehrangeboten zu berücksichtigen. ⁴Ausnahmen dürfen nur bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Präsidentin oder dem Präsidenten erteilt werden.

§ 4 Arten und Anrechnung von Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien sowie Praktika und seminaristischer Unterricht können voll angerechnet werden, sofern diese persönlich bei wöchentlichen Lehrveranstaltungen während des gesamten Vorlesungszeitraums und bei geblockten Veranstaltungen äquivalent mit dem Faktor 15 an Vorlesungsstunden gerechnet durchgeführt werden. ²Pro Tag können maximal acht Lehrveranstaltungsstunden erbracht werden. ³Ausnahmen bei Blockveranstaltungen sind möglich, sofern es der Charakter der Veranstaltung erfordert. ⁴Die Voraussetzung für eine Anrechnung von Lehrveranstaltungen ist eine curriculare Verankerung in den Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Studienplan.

- (2) ¹Veranstaltungen, die keine ständige Betreuung der Studierenden erfordern, sind gemessen an der tatsächlich erforderlichen persönlichen Kontakt- und Betreuungszeit anteilig, insgesamt aber nur bis zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. ²Ausgenommen hiervon sind digitale Lehrveranstaltungen nach Absatz 3.
- (3) ¹Digitale Lehrangebote sind als gleichwertig zu analog erbrachter Lehre anzusehen. ²Der Anteil an digitalem Lehrangebot darf je Lehrperson maximal ein Viertel der tatsächlichen Lehrverpflichtung betragen; die Präsidentin oder der Präsident kann bei triftigen Gründen Ausnahmen zulassen. ³Die Art der Durchführung einer Lehrveranstaltung wird durch den Fakultätsrat vor Durchführung der Lehrveranstaltung im Studienplan festgelegt. ⁴Dabei werden i.d.R. Kontaktzeiten bis zum Maximum der in der Studien- und Prüfungsordnung ausgewiesenen Semesterwochenstunden abgerechnet. ⁵Für die Erstellung digitaler Lehr- oder Prüfungsformate kann mit Genehmigung der Dekanin oder des Dekans zusätzlich zur Anrechnung im Rahmen der Durchführung der Lehre eine Anrechnung für die Erstellung digitaler Lehrformate maximal bis zu einem Viertel der tatsächlichen Lehrverpflichtung erfolgen.
- (4) ¹Lehrveranstaltungen, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, können bei Nachweis der didaktischen Notwendigkeit bei einer dauerhaften Anwesenheit der beteiligten Lehrpersonen ausnahmsweise voll für jede Lehrperson angerechnet werden. ²Im Übrigen und sofern die beteiligten Lehrpersonen nicht dauerhaft anwesend sind, werden solche Lehrveranstaltungen entsprechend dem Maß der jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig, insgesamt aber nur einmal angerechnet werden. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.
- (5) ¹An Partnerhochschulen im Ausland durchgeführte Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel höchstens einem Semester können maximal in Höhe der individuellen Lehrverpflichtung angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrperson gewährt wird. ²Im Regelfall sollen Dozentinnen und Dozenten der Partnerhochschule im Austausch Lehrveranstaltungen an der bayerischen Hochschule in entsprechendem Umfang übernehmen. ³Die Entscheidung trifft die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät, in der das Studienangebot angesiedelt ist.
- (6) Weiterbildungslehrveranstaltungen können auf das Deputat angerechnet werden, sofern keine separate Vergütung an die Lehrpersonen erfolgt, die Kapazitätserfüllung im grundständigen Bereich vollständig gesichert ist und die Hochschulleitung dies vorab genehmigt hat.
- (7) Für Veranstaltungen mit einer außergewöhnlich hohen Prüfungslast ist eine zusätzliche Anrechnung ab mindestens 50 Prüflingen von 0,1 und ab mindestens 100 Prüflingen von 0,2 je Prüfung und Lehrveranstaltungsstunde möglich.
- (8) Exkursionen können, sofern sie nicht anderweitig im Rahmen einer Lehrveranstaltung bereits abgegolten sind, zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden.

- (9) ¹Betreuungstätigkeiten für Bachelor- und Masterabschlussarbeiten können nur einmal je Studierenden bis zu einem Umfang von vier Lehrveranstaltungsstunden pro Semester angerechnet werden. ²Dabei kann der Betreuungsaufwand für die einzelne Abschlussarbeit inklusive der Prüfung für ein zugehöriges Bachelorseminar oder Masterkolloquium wie folgt auf die Lehrverpflichtung angerechnet werden:

Bachelorarbeit	0,20
Masterarbeit	0,40

§ 5 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von Aufgaben der Selbstverwaltung

- (1) Für Selbstverwaltungsaufgaben, deren Übernahme wegen der damit verbundenen Belastung im Rahmen der individuellen Selbstverwaltungsaufgaben zusätzlich zu der Lehrverpflichtung nicht zumutbar ist, steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 S. 3 ein Deputats-Budget von maximal zehn Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal zur Verfügung.
- (2) ¹Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget unter Abzug von Entlastungsstunden für zentrale Aufgaben an die Lehreinheiten der Hochschule. ²Die Lehreinheiten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans beziehungsweise der Leitung des AWP- und Sprachenzentrums das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich. ³Bei der konkreten Festlegung der Lehrverpflichtung der einzelnen Lehrpersonen stellt die Lehreinheit die vollständige Erfüllung des Lehrangebots sicher.
- (3) Bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltungsaufgaben ist eine Arbeitsbelastung von ca. 40 Zeitstunden im Semester pro Lehrveranstaltungsstunde Entlastung als Richtwert anzusetzen.
- (4) ¹Folgende Funktionen können durch Beschluss der Hochschulleitung wie folgt von der Lehrverpflichtung entlastet werden:

Nicht hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten	bis zu 100 Prozent
--	--------------------

Nicht hauptberufliche Dekaninnen und Dekane	bis zu 100 Prozent abhängig von der Größe der Fakultät
---	--

- ²Folgende und weitere Funktionen können durch Beschluss des Fakultätsrats wie folgt von der Lehrverpflichtung entlastet werden:

Studiendekaninnen und Studiendekane Prodekaninnen und Prodekanen	bis zu 3 Lehrveranstaltungsstunden abhängig von der übernommenen Aufgabe
---	--

Studiengangkoordination inklusive
Studienfachberatungen

abhängig von der
Studierendenzahl des
Studiengangs bis zu 4
Lehrveranstaltungsstunden.

- (5) ¹Die Förderung der Gleichstellung und die Übernahme von Verantwortung in der Selbstverwaltung durch Professorinnen ist bei der Verteilung der Entlastungsstunden für Selbstverwaltung angemessen zu berücksichtigen. ²Die Entlastung von Funktionen der Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in der Wissenschaft und Kunst wird außerhalb des Kontingents nach Absatz 1 gewährt.
- (6) Entlastungen der Regellehrverpflichtung nach § 6 AVBayHIG bei Schwerbehinderungen sind zu beantragen.

§ 6 Ermäßigung der Lehrverpflichtung durch die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben insbesondere für Forschung und Entwicklung sowie Transfer

- (1) Für die Übernahme von weiteren Hochschulaufgaben außerhalb der Selbstverwaltung steht der Hochschule nach § 2 Abs. 2 ein Deputats-Budget von
1. mindestens zwei Prozent der Lehrveranstaltungsstunden aller der Hochschule zur freien Verfügung stehenden Stellen für hauptberufliches Lehrpersonal und
 2. den Stellen, die im Haushaltsplan mit einer entsprechenden Zweckbestimmung als kapazitätsneutral zugewiesen sind,
- zur Verfügung.
- (2) Die Hochschulleitung verteilt dieses Deputats-Budget auf die Fakultäten oder hauptberufliches Lehrpersonal unter Bezugnahme auf die erbrachten Leistungen mit einer jeweiligen Zweckbestimmung, die der Zuweisung durch das StMWK entspricht.
- (3) Die Fakultäten verwalten in der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans das ihnen zur Verfügung stehende Deputats-Budget eigenverantwortlich.
- (4) ¹Die für Aufgaben der Forschung und Entwicklung sowie des Transfers zugewiesenen Entlastungen auf hauptberufliches Lehrpersonal verwaltet die Hochschulleitung in der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten. ²Bei der Festlegung der Entlastungsstunden für Forschungsprofessuren sind von der Hochschulleitung verabschiedete Richtlinien maßgeblich.
- (5) Bei den Entlastungen für Forschungs- und Entwicklungsleistungen sind Leistungen in Forschung und Transfer insbesondere in den Kategorien Publikationen, Einwerbung von Forschungsdrittmitteln und Durchführung der zugehörigen Forschungsprojekte, Betreuung von Promotionen oder Übernahme von Aufgaben in nationalen und internationalen Forschungsnetzwerken zu berücksichtigen.

- (6) ¹Für Betreuungstätigkeiten für Promotionen kann der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer oder der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer der Dissertation an der Hochschule aus o.g. Deputats-Budget über einen Zeitraum von höchstens zehn Semestern gemeinsam 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester gewährt werden; die Aufteilung erfolgt in bilateraler Absprache zwischen den Betreuern. ²Die Betreuung externer und kooperativer Promotionen ist dem tatsächlichen Betreuungsaufwand entsprechend anteilig anrechenbar, wobei höchstens 0,5 Lehrveranstaltungsstunden Entlastung pro Semester über einen Zeitraum von höchstens zehn Semestern angerechnet werden können. ³Für Professorinnen und Professoren mit einer Lehrentlastung von i.d.R. 50 Prozent der tatsächlichen Lehrverpflichtung ist i.d.R. eine Anrechnung der Betreuung von Promovierenden bereits abgegolten.

§ 7 Nachweis und Dokumentation

- (1) ¹Die Hochschule hat sicherzustellen, dass in jedem Semester die sich nach den §§ 3 bis 7 AVBayHIG für die Hochschule ergebende Gesamtlehrverpflichtung über die festgesetzten Lehrverpflichtungen aller Lehrpersonen erbracht wird. ²Jede Lehrperson muss die für sie festgesetzte individuelle Lehrverpflichtung pro Semester erfüllen und nachweisen; genehmigte Entlastungsstunden, Ausnahmen, Überschreitungen und Unterschreitungen sind ebenfalls zu dokumentieren. ³Forschungsprofessuren müssen des Weiteren die erbrachten Leistungen in Forschung, Entwicklung und Transfer pro Semester nachweisen. ⁴Die von der Dekanin oder dem Dekan genehmigten Nachweise sollen spätestens sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters an die Abteilung Human Resource Management gegeben werden.
- (2) ¹Die Hochschule dokumentiert die Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung in geeigneter Form. ²Aus der Dokumentation muss sich insbesondere ergeben, welche Lehrperson ihre individuelle Lehrverpflichtung jeweils wie erfüllt hat.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestätigt die ordnungsgemäße Erfüllung der Gesamtlehrverpflichtung gegenüber dem StMWK jährlich bis zum 31. Dezember schriftlich für das zurückliegende Studienjahr, das heißt für das Wintersemester mit dem folgenden Sommersemester.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt zum 15. März 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Einvernehmens des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 17.07.2024 und erlassen durch die Hochschulleitung der Technischen Hochschule Deggendorf am 07.08.2024 (Az: O401-1).

gez.
Prof. Waldemar Berg
Präsident

Die Leitlinie über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Technischen Hochschule Deggendorf wurde am 07.08.2024 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.08.2024 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 07.08.2024.